



Bibliographische Daten

Titel: Historische Beschreibung der Stadt Nürnberg
Ersteller: G. A. Hammerbacher
Signatur: Amb. 8. 297

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

Lätare in der Fastenzeit. Ebenso bestätigte er auch in diesem Jahr der Zeidler Recht und deren Gerechtigkeiten.

Aus einem alten Manuscript entnehmen wir, wie folgt:
 „Die Zeidler sind ein absonderliches Collegium gewesen, welche
 „in den Nürnbergischen Wäldern sich angesiedelt, und die Freiheit
 „gehabt hatten, in den Wäldern zu St. Laurenzen als auch St. Se-
 „balden, Bienen zu ziehen, und war den Zeidlern freigestellt, ihre
 „Plätze zu wählen, wo sie nur immer wollten. Sie wurden ge-
 „halten, jährlich anstatt anderer Gült oder Zins einige Maaß
 „Honig dem Zeidelmeister zu geben. Sie hatten auch ihr beson-
 „deres Gericht, und waren von allen anderen Gerichten in Civil-
 „sachen frei. Dieses Zeidelgericht ist später an den Magistrat der
 „Stadt Nürnberg gekommen. Das Wort Zeidler kommt von den
 „gleich gerichteten Zeilen der Wachsheber her. Dieser Zeidler alte
 „Freiheiten hat Kaiser Karl IV. im Jahr 1350 bestätigt, und
 „sind nachfolgende Paragraphen in der Bestätigungs-Acte aufge-
 „zeichnet:

„1) Die Zeidler sollen in allen Städten des Reichs zollfrei
 „sein, und nirgends zu Recht stehen als vor dem Zeidel-
 „meister.

„2) Alle Zeidelgüter sollen aus dem Reichswald gezimmert
 „werden, und der Waldstromer und Forstmeister, sollen das
 „benötigte Holz unentgeltlich dazu anweisen, der Forster
 „aber, in dessen Hut das Holz gehauen wird, soll zwei
 „Heller Lohn bekommen.

„3) Ein jeder Zeidler darf wöchentlich zwei Fuder Stöcke und
 „Büschel aus dem Wald führen und solche zu seinem Unter-
 „halt verkaufen.

„4) Kein Zeidler soll Forstrecht geben, und Niemand in dem
 „Wald Bienen zeideln, denn die Zeidler, und die Stromer,
 „sowie die Forstmeister.

„5) Der Zeidelmeister, so zu Feucht wohnt, soll besetzen und
 „entsetzen alle Zeidelgüter.

„6) Welcher Zeidler von seinem Zeidelguth ziehen will, der
 „soll den Zeidelmeister 13 Heller geben, im Fall es der-